

Der Teilnahme an der Veranstaltung **LAB-SUPPLY** liegen folgende Bedingungen zugrunde, die der Aussteller hiermit anerkennt:

### 1. Standfläche

- 1.1. Die Standfläche bestimmt sich nach den der Buchung zugrundeliegenden laufenden Metern Tischfläche. Die Maße der Tische in der Regel
  - Tiefe ca. 60 bis 100 cm, je nach Gegebenheit
  - Standhöhe ca. 73 cm.
- 1.2. Im Bedarfsfalle kann die Standfläche auch ohne Tisch genutzt werden (z. B. für Sicherheitsschränke). Das Aufstellen einer Werbewand ist möglich, wobei in diesem Fall die Stellbreite an die gebuchten Meter gebunden ist (z. B. 2 lfdm. Tischfläche = 2 m Standfläche).
- 1.3. Im Tischpreis enthalten sind die in den Angaben des Ausstellers angegebenen Elektroanschlüsse. Sonderwünsche sind gesondert zu honorieren.
- 1.4. Die Platzzuweisung erfolgt durch den Veranstalter und darf nur mit dessen Zustimmung geändert werden.
- 1.5. Die räumliche Anordnung der Tische wird vom Veranstalter vorgegeben und darf nur mit dessen Zustimmung geändert werden.
- 1.6. Vom Aussteller kann kostenlos ein Fachvortrag gehalten werden. **Es besteht jedoch kein Anrecht darauf.** Die Vortragszeiten werden von der **LAB-SUPPLY.info** nach Verfügbarkeit, Thematik und zeitlichem Eingang vergeben.

### 2. Präsenzpflicht

- 2.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Ausstellungszeit – während der Öffnungszeiten durchgehend – geöffnet zu halten und zu betreuen.
- 2.2. Der Aufbau hat bis zur Eröffnung der Ausstellung abgeschlossen zu sein. Der Abbau darf erst nach dem offiziellen Ausstellungsschluss begonnen werden und hat sodann binnen ca. 2 Std. vollständig abgeschlossen zu sein.

### 3. Haftung und Bewachung

- 3.1. Dem Veranstalter obliegt keine Obhutpflicht für den Stand und/oder die Exponate. Diese ist ebenso wie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit vom Aussteller wahrzunehmen.
- 3.2. Alle Standmaterialien müssen schwer entflammbar nach DIN 4102-1 mindestens B1 sein. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit ist jederzeit am Stand bereitzuhalten.
- 3.3. Der Veranstalter haftet weder für Personen- noch für Sachschäden. Der Veranstalter empfiehlt daher den Abschluss einer eigenen Sach- und Haftpflichtversicherung durch den jeweiligen Aussteller selbst.
- 3.4. Der Haftungsausschluss zugunsten des Veranstalters gilt auch dann, wenn im Zuge der Veranstaltung Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden sollten.

### 4. Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug unter Angabe der Rechnungs-Nummer innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungslegung auf das nachbezeichnete Konto des Veranstalters zu überweisen:

Bankinstitut: Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG  
IBAN DE36 3806 0186 3707 0650 51 BIC GENODED1BRS

Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Zahlung auf dem Konto des Veranstalters.

- 4.2. Bei Stornierungen sind 25 % des Rechnungsbetrages zu zahlen, soweit die Stornierung spätestens 30 Kalendertage vor Beginn der Ausstellung beim Veranstalter eingegangen ist. Bei späteren Stornierungen verbleibt es beim Rechnungsbetrag ohne Abzug.

### 5. Durchführung der Veranstaltung

Der Teilnehmer ist darüber unterrichtet, dass die Veranstaltung nur bei einer hinreichenden Anzahl von Anmeldungen durchgeführt wird. Daher bleibt der Veranstalter – unbeschadet der Anmeldung des Teilnehmers – in der Entscheidung, die Veranstaltung tatsächlich durchzuführen, bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn frei.

Infolgedessen gilt die Anmeldung des Teilnehmers zunächst als Vertragsangebot. Der Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn der Veranstalter nicht längstens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn die Veranstaltung abgesagt hat und der Rechnungsbetrag auf dem Konto des Veranstalters eingegangen ist.

Ebenso behalten sich die Veranstalter vor, den Veranstaltungsort (Stadt, Veranstaltungsstelle), sowie den Veranstaltungstag, je nach Umstand, bis zu 30 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung zu verschieben.

Der Aussteller stimmt zu, dass die auf den Messen fotografierten Bilder (Sach- und Personenaufnahmen) zur Bewerbung der **LAB-SUPPLY** genutzt werden dürfen.

### 6. Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Betriebssitz des Veranstalters der maßgebliche Gerichtsort.